Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
Charlottenhöhe 44, 38124 Braunschweig
Tel. 0531/26468-21 (-0)
Fax 0531/26468-23

Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Braunschweig

- Zentrum für Beratung, Inklusion und Teilhabe –
Hörfrühförderung

Hörfrühförderung - Newsletter Nr. 12

Liebe Familien der Hörfrühförderung,

wir haben es angekündigt: mit dem 12. Newsletter geht es nun für uns alle in die **Sommerpause**. Fahrten im Rahmen der Hörfrühförderung sind nach wie vor nicht möglich. Wir erwarten, dass mit dem Ende der Sommerferien die Situation der Hörfrühförderung neu bewertet wird.
Um Sie auf Ihren Sommerurlaub einzustimmen, in dem Sie hoffentlich sonniges Wetter genießen können, erhalten Sie diese Woche ein Rezept für selbst gemachte **Seifenblasen** sowie passsende Spielanregungen. Darüber hinaus möchten wir Ihnen Hintergrundinformationen zu dem **Schwerbehindertenausweis** und möglichen finanziellen Aufwandsentschädigungen geben.

Um die Zeit ohne Newsletter und ohne Hörfrühförder-Termine zu gestalten, haben wir für Sie interessante Internetseiten *„Rund um eine Hörschädigung“* im Rahmen eines „**Padlets**“ gesammelt. Dieses Padlet soll Ihnen zusätzlich einen Austausch untereinander ermöglichen und wird zukünftig ergänzt, daher lohnt sich ein regelmäßiger Besuch.

https://padlet.com/lbzhbs/HFF

Bitte denken Sie daran, uns bis zum 20.07.2020 eine **Rückmeldung** zu den Newslettern zu geben. Die Ergebnisse der anonymen Umfrage sollen in einer schriftlichen Hausarbeit im Rahmen des Aufbaustudiums einer Kollegin ausgewertet werden.

Erholen Sie sich in Ihren Sommerferien gut und genießen Sie die Sommerpause!

Herzliche Grüße vom Team der Hörfrühförderung!

Inhalt:

- Hörrätsel
- Spielanregung: *Seifenblasen*
- Bastelanregung: *Seifenblasenlösung*
- Lied der Woche: *Das Auto von Lucio*
- Gebärden der Woche: *Urlaub*
- Hör- und Sprachförderung im Alltag: *Versuchen Sie, Ihr Kind zu verstehen*
- Auszüge aus Fachzeitschriften
- Weitere Informationen: *Schwerbehindertenausweis*

Das Geräusch der letzten Woche

Baustelle

Hörrätsel

Was hörst du für ein Geräusch? Erkennst du es? Male es gerne auf. Die Auflösung findest du auf der letzten Seite in diesem Newsletter.

(Quelle: Landesanstalt für Medien NRW (LfM) und der Initiative Hören e.V. (2009): Auditorix. Hörspielwerkstatt für Kinder)

Spielanregung: Seifenblasen

Seifenblasen sind ein schönes Sommervergnügen, wenn man draußen sein kann und die Sonne scheint.
Schon die ganz Kleinen schauen fasziniert den schillernden bunten Kugeln beim Schweben zu, bis sie zerplatzen. Die Größeren haben Freude am Pusten, dem Hinterherjagen und „Fangen“.
An Seifenblasen haben alle Kinder Spaß.
Man kann sie mit dem Pustestab wieder einfangen und nochmals auf die Reise schicken. Man kann aus einer Seifenblase zwei machen, indem man sie in der Mitte zerteilt.

Seifenblasen regen auch zu Sprache an:
„Schau mal, wie hoch die fliegen!“ - „Oh, das waren aber viele auf einmal!“ - „ Upps, schon wieder zerplatzt!“ - „Wollen wir noch mehr Seifenblasen machen?“ - „Guck mal, wie schön die glitzern.“ - „Jetzt ist sie auf dem Boden gelandet.“
Das Spiel mit Seifenblasen regt zum Kommentieren an und dazu, das Beobachtete in Sprache zu fassen.

Seifenblasen lassen uns staunen. Das Verfolgen der zarten Luftbälle mit den Augen beruhigt und baut Konzentration auf. Beim Seifenblasenspiel kommt es auf den Wechsel von der Aktion, dem Pusten und dem Beobachten an. Dies hat auf viele Kinder eine beruhigende Wirkung.

Es ist gar nicht so einfach für Kinder selbst Seifenblasen zu machen.
Sie müssen „*richtig*“ pusten, nicht zu stark und nicht zu wenig. Sie müssen darauf achten, dass an dem Ring zum Pusten auch wirklich eine Seifenmembran ist, sonst funktioniert es nicht. Sie müssen langsam und umsichtig sein. Mit hektischem Pusten und schnellen Bewegungen schafft man es nicht schöne Seifenblasen zu machen. Und sie müssen aufpassen, dass sie das Röhrchen mit der Seifenblasenlösung schön gerade halten, sonst ist schnell alles ausgekippt und der Spaß ist vorbei. Das alles braucht Konzentration und Körperbeherrschung, sonst klappt es nicht.

Gefördert wird

- Steuerung des Atemflusses
- Mundmotorik
- Kraftdosierung
- Feinmotorik
- Konzentration

Die gekaufte Seifenblasenlösung im Röhrchen ist meist ein kurzes Vergnügen. Das Röhrchen ist schnell aufgebraucht. Bei unserer Bastelanregung finden Sie dieses Mal ein Rezept, wie man selbst Seifenblasenlösung herstellen kann und das in einer großen und lange haltbaren Menge.
Mit dieser Seifenblasenlösung können Sie sehr große Seifenblasen machen, die weniger durch Pusten, sondern durch langsame Bewegungen erzeugt werden. Das macht den Erwachsenen und den Kindern Freude.

Bastelanregung: Seifenblasenlösung

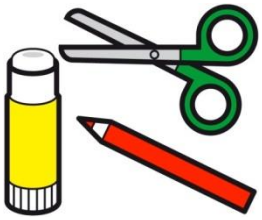

Für circa 11 Liter Lösung braucht man:
750 gr. flüssige Neutralseife (z.B. Haka-Werk-Seife)
500 gr. Zucker
25 gr. Kleisterpulver
2 Liter Wasser

1. Neutralseife und Zucker in einem Topf erwärmen, bis der Zucker gelöst ist. Nicht kochen!
2. Aus dem Kleisterpulver und dem Wasser eine Kleistermischung nach Vorschrift anrühren.
3. Beides in einem großen Eimer mischen und mit 8 Liter Wasser auffüllen.
4. Am besten eine Nacht stehen lassen. Die Lösung ist fast unbegrenzt haltbar.

Zum Seifenblasenmachen Schlaufen verschiedener Größe aus **Pettigrohr** (Bastelbedarf) fertigen. Die Schlaufen müssen jedes Mal gut gewässert sein, dann gelingen die Seifenblasen am besten.
Man kann auch Ringe aus beliebigem Material mit Mullbinden umwickeln.

Wichtig ist, dass man die Schlaufen gerade aus dem Eimer mit der Lösung zieht, damit die Seifenlösungsmembran nicht zerreißt. Dann bewegt man die Schlaufe vorsichtig durch die Luft und dreht sie etwas, damit aus einem Seifenblasenschlauch eine Blase wird. Probieren Sie ein wenig herum und Sie werden staunen, was für beeindruckend große Seifenblasen entstehen können.
Praktisch ist es, wenn man eine Schüssel mit klarem Wasser bereit stellt, in der man sich die Hände hinterher waschen kann. Die Seifenblasenlösung ist etwas klebrig.

Lied: Das Auto von Lucio

Das Lied von Lucios Auto ist ein Spaßlied bei dem in jedem neuen Durchgang ein Wort durch eine Bewegung und ein Geräusch ersetzt wird. In der letzten Strophe sind kaum noch Wörter übrig, dafür muss man sich aber viel bewegen und macht komische Geräusche.
Der Text ist kurz und einfach zu lernen. Lucios Auto ist kaputt und er hat eine ungewöhnliche Art gefunden, es zu reparieren, nämlich mit einem Kaugummi.
Den Text können wir aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht abdrucken, Sie finden aber zwei Versionen im Internet, die sich gut zum Lernen eignen:

https://www.youtube.com/watch?v=7b8NTfaR1tE (eine Kindergartengruppe singt das Lied vor)
https://www.youtube.com/watch?v=l_IAMJ_6G3U (hier wird das Lied gut vorgemacht und eingeübt) *(Diese Verlinkungen führen zu Seiten, die nicht vom LBZH veröffentlicht wurden!)*

Neben dem Spaß, den das Lied bereitet, ist es auch auf verschiedenen Ebenen förderlich.
Es ist ein „*Weglasslied*“, Wörter werden weggelassen und durch etwas anderes ersetzt. Unter anderem fördert es das Sprachgedächtnis und die Koordination von Bewegungen. Wenn Sie es mit Ihren Kindern ausprobieren, werden sie sehen, dass man an vieles denken muss. Es ist gar nicht nur so ein „*schlichtes*“ Kinderlied. Man ist sehr gefordert und muss sich konzentrieren, um keine Fehler zu machen.
Für die Vorschulkinder ist es besonders geeignet. Das Lied von Lucio macht müde Kinder munter, hilft gegen Langeweile und schlechte Laune.

Gefördert wird:

- Mundmotorik
- Konzentration
- Hörmerkspanne
- Sprachgedächtnis
- Bewegungskoordination
- Rhythmus
- gute Laune

Viel Spaß!

Gebärden der Woche

Urlaub

Urlaub

fahren

fahren (allg.)

Schwimmen

Schwimmen (Brustschwimmen)

Wasser

Wasser

packen

packen (einpacken)

nach Hause gehen

nach Hause

Quelle: *Gebärdenbilder erstellt vom Gebärden-Arbeitskreis der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, aus: „Das große Wörterbuch der Deutschen Gebärdensprache“, Verlag Karin Kestner, Schauenburg.*

www.mydrive.ch – (Benutzername: MaxErnst@Gebärden, Passwort: MaxErnstSchule)

Tipp: Sie erkennen auf dem Foto nicht, wie die Gebärde ausgeführt wird? Nutzen Sie das kostenlose Wörterbuch im Internet, dort sind die Gebärden als Videos zu finden!

https://www.spreadthesign.com/de.de/search/

Versuchen Sie, Ihr Kind zu verstehen

Wenn Ihr Kind Ihnen etwas mitteilt und Sie es nicht verstehen, versuchen Sie es mit allen Mitteln zu verstehen. Versuchen Sie es aus dem Kontext zu erschließen, von Objekten abzuleiten oder durch Fragen. Sie können auch Ihre Vermutung aussprechen:

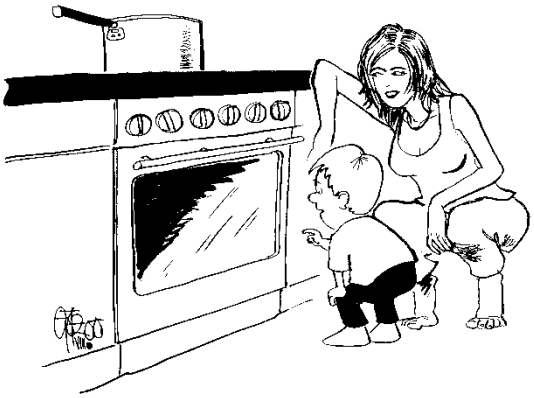

„eii" – „Das ist heiß!"

Wiederholen Sie das vom Kind Geäußerte, indem Sie einen fragenden Unterton hinzufügen:

Beispiel:
Kind: „auo"
Eltern: „Auto? Willst du das Auto?"

Mit dem Verstehen der Botschaft zeigen Sie dem Kind, dass sein Wort einen Effekt auf andere hat. Sie erhöhen damit sein Vertrauen in sein Sprechen.

Falls Sie Ihr Kind nicht verstehen können, wird es etwas weniger darüber enttäuscht sein, wenn Sie alles dafür getan haben.

Sprechen Sie mit Ihrem Kind wie mit einem hörenden Kleinkind

Wenn man Eltern beobachtet, die mit ihrem normalhörenden Kleinkind sprechen, dann stellt man fest, dass sie mit ihnen anders sprechen als mit älteren Kindern oder Erwachsenen.

Sie sprechen:
- etwas langsamer
- etwas lauter
- deutlicher
- mit hervorgehobener Stimmmelodie (Intonation)

Diese Sprechweise weckt das Interesse an der Stimme der Eltern und erleichtert dem Kleinkind, Sprache zu verstehen. Eltern sprechen unbewusst auf diese Weise mit ihren Kindern.

Auch einem Kind mit einer Hörschädigung hilft diese Sprechweise und wenn Ihr Kind noch klein ist, werden Sie vielleicht auch intuitiv so mit ihm sprechen.

Achten Sie aber auch darauf, dass Sie nicht zu laut oder zu langsam sprechen oder übertrieben deutlich artikulieren. Dann verzerrt die Stimme und die Stimmmelodie geht verloren, was zur Folge hätte, dass Ihr Kind Sie schlechter statt besser versteht.

Auszüge aus Fachzeitschriften

In unserer letzten Ausgabe des Newsletters haben wir Ihnen Artikel aus der Fachzeitschrift „Spektrum Hören“ Artikel vorgestellt, die Sie vielleicht interessieren könnten. Heute präsentieren wir Ihnen einige „Kostproben“ aus der „Schnecke“:

Hörschädigung in Corona-Zeiten: „Ohne Mundbild ist alles doof“

Wie bereits „Spektrum Hören“ setzt sich auch die Schnecke in ihrer aktuellen Ausgabe intensiv in ihrem Titelthema und einer Reihe von Beiträgen mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie aus:

- Schlechte Akustik, verdecktes Mundbild: „Bitte nehmen Sie die Maske ab“
- „Ich schütze Dich - Zeig mir Dein Mundbild“
- Sonderregelungen zur Maskenpflicht
- Notfallblatt für CI-Träger: Formular des BayCIV informiert über Hörsysteme
- Wie barrierefrei kommunizieren Behörden über das Coronavirus? Eine Chronologie
- Barrierefreiheit - nicht nur - in Coronazeiten!
- Hörversorgung in Zeiten von Corona
- Teletherapie: Besondere Zeiten eröffnen neue Möglichkeiten
- Begeisterung im virtuellen Wartezimmer
- Bieten die coronabedingten Einschränkungen auch Chancen?

(Schnecke, Nr. 108, Juni 2020, 31. Jahrgang)

INKLUSION - Schulzeit mit Hörschädigung

In mehreren Beiträgen wird auf das Thema „Inklusion in der Schule“ eingegangen:

- „Wir versuchen immer den Weg in die Regelschule möglich zu machen“
  (Interview mit dem Abteilungsleiter einer Hörgeschädigtenschule)
- „Man muss einfach offen sein“
  (Ein Achtklässler mit CI berichtet, wie Inklusion im Unterricht durch Kommunikation, Akzeptanz und Toleranz gelingen kann)
- „Tims Tortur“
  (Eine Studienrätin geht auf eine Reihe typischer Probleme ein, mit denen hörgeschädigte Schüler*innen konfrontiert werden und macht Vorschläge, wie diese gelöst werden könnten)
- „Wenn die Pause zum Stress wird - Inklusion aus Schülersicht“

(Schnecke, Nr. 108, Juni 2020, 31. Jahrgang)

Weitere Informationen: Worauf haben Sie Anspruch? Der Schwerbehindertenausweis und steuerliche Erleichterungen

Kennen Sie die Rechte Ihres Kindes? Welche Ansprüche ergeben sich aufgrund der Hörschädigung? Wir möchten Ihnen im Folgenden den Schwerbehindertenausweis und damit verbundene finanzielle Erleichterungen vorstellen. Um mögliche Nachteile finanzieller Art auszugleichen, hat der Gesetzgeber steuerliche Entlastungen festgelegt.

Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis ist ein Ausweis, der in ganz Deutschland einheitlich als Nachweis über den Schweregrad der Behinderung eines schwerbehinderten Menschen anerkannt und genutzt wird. Der Grad der Behinderung (GdB), eventuelle Merkzeichen und die Dauer der Gültigkeit sind auf ihm abzulesen.

Der Grad der Behinderung beschreibt die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und wird in Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt.

Wer hat Anspruch auf diesen Ausweis?

Ausgestellt wird der Schwerbehindertenausweis für Personen ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 50. Diese Menschen gelten dann als *„Menschen mit einer Schwerbehinderung“*. *„Menschen mit einer Behinderung“* sind Personen mit einem GdB von 20-50 und erhalten keinen Ausweis. Eine weitere Voraussetzung ist, dass man in Deutschland wohnt (und arbeitet).

Liegen bei Menschen mit einer Hörschädigung weitere Beeinträchtigungen wie Gleichgewichtsstörungen, Ohrgeräusche (Tinnitus), Schwindel, schwere Sprachstörungen (deutliche Sprachentwicklungsverzögerung) oder psychoreaktive Störungen (Reaktion auf Belastungssituationen) vor, werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Hörschädigung wird ebenfalls berücksichtig.

Auf dieser Internetseite können Sie den GdB anhand der Hörschwelle berechnen:
https://www.schwerhoerigenforum.de/viscacha/docs.php?id=21

Auf dieser Internetseite wird die Berechnung des GdB bei Hörstörungen erklärt:

http://www.hae-server.de/files/behindertenausweis.pdf

(Diese Verlinkungen führen zu Seiten, die nicht vom LBZH veröffentlicht wurden!)

***Beispiele**:*

- Leicht-bis mittelgradige Schwerhörigkeit – *GdB von 15-30*
- Einseitige hochgradige Schwerhörigkeit – *GdB von 10-30*
- Beidseitige mittelgradige Schwerhörigkeit – *GdB von 20-40*
- Beidseitige hochgradige Schwerhörigkeit – *GdB von 40-60*
- An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit/ Gehörlosigkeit – *GdB von 70-100*

Angaben ohne Gewähr

Kinder, die entweder von Geburt an oder bis zum 7. Lebensjahr gehörlos oder an Taubheit grenzend schwerhörig sind, erhalten in der Regel einen GdB von 100 sowie die Merkzeichen GL und RF und zusätzlich mindestens bis zum 16. Lebensjahr die Merkzeichen H, B und G.
Tritt die Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erst später auf (im 8. bis 18. Lebensjahr) und liegen zusätzlich schwere Sprachstörungen vor (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz), erhalten auch diese Personen in der Regel einen GdB von 100. Bei keinen oder nur leichten Sprachstörungen wird ein GdB von 80-90 berechnet.

Was bedeuten die Merkzeichen?

Merkzeichen	Bedeutung	Hinweise für Kinder mit einer Hörschädigung
B (Vorderseite):	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson	*Erhalten Kinder, die ständig eine Begleitung benötigen -* *Sind die Kinder in einem Alter, in dem sie ohnehin von einem Erwachsenen begleitet würden, auch wenn sie keine Behinderung hätten (z. B. Kinder im Kleinkind- oder Vorschulalter), dann wird häufig auch kein „B“ eingetragen.*
G (Rückseite):	erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit	*Aufgrund von Schwindelgefühlen kann die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr eingeschränkt sein. Nicht alle Kinder mit einer Hörschädigung sind davon betroffen! Bei Hörbehinderungen ist die Annahme solcher Störungen nur bei Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit im Kindesalter (in der Regel bis zum 16. Lebensjahr) oder im Erwachsenenalter bei diesen Hörstörungen in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion (z. B. Sehbehinderung, geistige Behinderung) gerechtfertigt.*
aG:	außergewöhnliche Gehbehinderung	
H:	Hilflosigkeit	*Wenn das Kind aufgrund einer Kommunikationsbehinderung im Alltag regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist, kann dieses Merkzeichen eingetragen werden (z. B. wenn ein Kind auf gebärdensprachliche Kommunikation angewiesen ist).*
Bl:	Blind	
Gl:	Gehörlos	*Merkzeichen für beidseitige Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen*
TBl:	Taubblind	*Das Merkzeichen ist zusätzlich zu den Merkzeichen Bl + Gl*
RF:	Rundfunkgebührenermäßigung	*Ermöglicht die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und die Ermäßigung beim Telefonanschluss. Allerdings kann es sein, dass mit dem Hinweis auf die gut hörenden Familienmitglieder, die den Rundfunk ohnehin für sich nutzen, der Antrag beim Sozialamt abgelehnt wird.*

Wie bekommt man einen Schwerbehindertenausweis?

Es muss ein Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung beim zuständigen Versorgungsamt gestellt werden. Auf dem Portal der Ämter bzw. unter www.einfach-teilhaben.de können die Formulare heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Dem Antrag müssen neben den personenbezogenen Daten auch Dokumente hinsichtlich vorhandener Erkrankungen, Behinderungen, Diagnosen etc. und ein aktuelles Lichtbild beigefügt werden. Bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres kann auf ein Lichtbild verzichtet werden.

Wird ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt, erhält man einen Ausweis, welcher im längsten Fall 5 Jahre Gültigkeit hat und spätestens 3 Monate vor Ablauf verlängert werden muss.

Tipp: Datieren Sie den Schwerbehindertenausweis auf den Monat der Feststellung der Hörschädigung, gegebenenfalls also rückwirkend. Der Eintritt der Behinderung und nicht der Antrag auf den Ausweis ist entscheidend. So können Sie beim Finanzamt rückwirkend Steuererstattungen einreichen.

Auf folgender Homepage finden Sie den Erstantrag zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach dem SGB IX:
https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/download-von-antragsformularen-und-merkblaettern-109.html

Auf der folgenden Homepage finden Sie die Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/zustandigkeitsbereiche-der-aussenstellen-des-landesamtes-fur-soziales-jugend-und-familie-361.html

(Diese Verlinkungen führen zu Seiten, die nicht vom LBZH veröffentlicht wurden!)

Was passiert, wenn sich der Gesundheitszustand verändert?

Wenn sich der Gesundheitszustand verbessert oder gar verschlechtert, muss dies dem Versorgungsamt mitgeteilt werden, um eine Aktualisierung auf dem Ausweis vorzunehmen.

Weitere Beeinträchtigungen

Wenn weitere Beeinträchtigungen vorliegen, wird der GdB nicht addiert. Die Gesamtumstände werden individuell betrachtet, der Ermessensspielraum des Sachbearbeiters ist recht hoch. Wenn sich mehrere Beeinträchtigungen ungünstig bedingen oder potentieren, sollten Sie dies darlegen. Ihr*e Hörfrühförder*in kann Sie bei Bedarf unterstützen.

„Antrag auf Gleichstellung“

Bei einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 30, aber weniger als 50, kann man *„schwerbehinderten Menschen“* (Menschen mit einem GdB von mindestens 50) gleichgestellt werden. Das hat vor allem *arbeitsrechtliche Vorteile* wie besonderer Kündigungsschutz, Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung, Betreuung durch spezielle Fachdienste sowie Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber (wie Lohnkostenzuschüsse) und könnte für Ihr Kind in Ausbildungs- und beruflichen Situationen interessant werden. Die Gleichstellung beantragen Sie bei der Agentur für Arbeit.

Was hat man für Vorteile von dem Besitz dieses Ausweises?

Der Schwerbehindertenausweis dient in erster Linie dazu, mögliche Nachteile im Vergleich zu den Mitmenschen ohne eine Behinderung auszugleichen. Die wesentlichen Vorteile sind:

- Vergünstigte Tarife oder Eintrittspreise bei öffentlichen und privaten Einrichtungen wie Schwimmbad, Museum, Zoo, Freizeitpark, kulturellen Veranstaltungen…
- Ermäßigung/ Befreiung von der Rundfunkgebühr (muss beim Sozialamt beantragt werden)
- Ggf. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (*siehe unten*)
- Ggf. Befreiung von der Kurtaxe sowie die Nutzung einiger Fähren
- Besonderer Kündigungsschutz am Arbeitsplatz (das Integrationsamt muss einer Kündigung zustimmen)
- Besondere Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes
- Hilfen im Arbeitsleben: Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht; Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit schwerbehinderter Menschen
- Anspruch auf bezahlten Zusatzurlaub (5 Arbeitstage)
- Steuererleichterungen (z.B. ein zusätzlicher Pauschbetrag bei der Einkommens- und Lohnsteuer, abhängig vom GdB)

Kostenlose Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

Personen mit einem GdB von mindestens 50 und den Merkzeichen G oder GL oder H werden kostenlos deutschlandweit in Zügen des Personennahverkehrs (Regionalzug, S-Bahn, Stadtbus usw.) befördert. Dazu muss ein Beiblatt mit einer gültigen Wertmarke beantragt werden. Bei den Merkzeichen G oder GL muss eine Eigenbeteiligung von 60€/Jahr getragen werden.

Liegt das Merkzeichen B vor, hat (auch) die Begleitperson freie Fahrt, in diesem Fall auch im Fernverkehr (Intercity, ICE usw.).

Steuerliche Erleichterungen

Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung können bei der Einkommenssteuer entweder über Einzelnachweise geltend gemacht werden oder Sie können einen Pauschalbetrag (Steuerfreibetrag) in Anspruch nehmen. Diesen Steuerfreibetrag können Menschen mit einem GdB von mindestens 50 in Anspruch nehmen. Die Höhe der Pauschale hängt vom Grad der Behinderung ab.

Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis.

GdB	Pauschalbetrag
50	570 €
55 oder 60	720 €
65 oder 70	890 €
75 oder 80	1060 €
85 oder 90	1230 €
95 oder 100	1420 €
H	3700 €
Grundlage: § 33 b Abs. 3 EStG	

Bei dem Merkzeichen „H“ oder „Bl“ wird der Freibetrag unabhängig vom Grad der Behinderung festgelegt (aktuell 3.700 €).

Sie können beim Finanzamt beantragen, dass der Pauschalbetrag für Ihr Kind auf Sie übertragen wird. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben und dass das Kind den Pauschalbetrag nicht selber nutzt. Ihr zu versteuerndes Einkommen wird durch die Übertragung gemindert. Bei Arbeitnehmern wird der Pauschalbetrag auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Tipp: 2016 wurde vom Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V. ein Elternratgeber veröffentlicht mit diversen Informationen rund um Rechte, finanzielle Hinweise und allgemeine Informationen: https://gehoerlosekinder.de/media/elternratgeber.pdf

Bitte beachten Sie: Dieser Text beruht auf sorgfältiger Recherche. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Informieren Sie sich aktiv über die Ihnen zustehenden Rechte. Mögliche Ansprechpartner sind Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, das Sozialamt oder Behindertenbeauftragte.

Wir wünschen Ihnen eine gute Sommerzeit!

Quelle der Bilder: METACOM Symbole © Annette Kitzinger

Auflösung des Hörrätsels: Das Geräusch dieser Woche

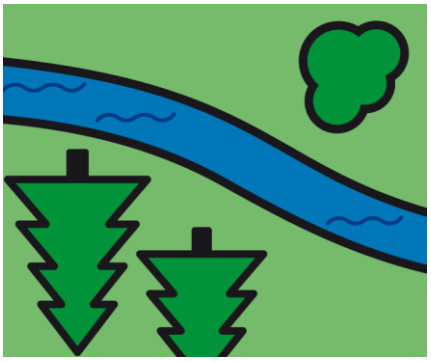

Wildbach